

Volksabstimmung vom 29. November 1981

Die Finanzordnung

Worum geht es am 29. November?

Die Warenumsatzsteuer (Wust) und die direkte Bundessteuer bilden die Grundlage der Finanzordnung des Bundes. Diese ist bis Ende 1982 befristet; heute geht es darum,

- diese Finanzordnung bis 1994 zu verlängern, die Wirkungen der kalten Progression teilweise auszugleichen, und
- einen Schritt in Richtung Sanierung der Bundesfinanzen zu tun.

Die Vorlage soll dem Bund die Hälfte seiner Einnahmen für die kommenden Jahre sichern.

³ Bei der direkten Bundessteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1982 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- Die Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen betragen:
 - für Verheiratete 4000 Franken;
 - für jedes Kind 2000 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige 2500 Franken;
 - für Verheiratete 3000 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten 4000 Franken;
- auf der von natürlichen Personen geschuldeten Steuer wird eine Ermässigung gewährt; diese beträgt:
 - 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer,
 - 20 Prozent auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer,
 - 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer;
- die bis Ende 1982 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben;
- der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer wird ein Vizepräsident beigegeben. Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer werden bis zu einem Steuerbetrag von 1000 Franken von der zuständigen kantonalen Amtsstelle entschieden.

⁴ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Übergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen. Die Bezeichnung «Wehrsteuer» wird in allen Erlassen durch «direkte Bundessteuer» ersetzt.



Erläuterungen des Bundesrates

Die Finanzordnung

Soll der Bund weiterhin die Warenumsatzsteuer (Wust) und die direkte Bundessteuer (bisher Wehrsteuer genannt) erheben können?

Das ist die Frage, die Volk und Stände in der kommenden Abstimmung entscheiden müssen.

Diese beiden Steuern, welche zusammen die Finanzordnung bilden, sind zwar wie die andern Steuern in der Bundesverfassung festgelegt. Aber ihre Geltungsdauer ist bis Ende 1982 befristet. Volk und Stände müssen entscheiden, ob die seit Beginn der vierziger Jahre bestehende Ordnung erneut verlängert werden soll.

Es geht um die Haupteinnahmen des Bundes

Aus der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer erhält der Bund rund die Hälfte seiner Einnahmen. Das ist etwa gleich viel, wie er zum Beispiel für die Landesverteidigung, für die Soziale Sicher-

heit (AHV, IV, Krankenversicherung) sowie für Bildung und Forschung zusammen ausgibt. Ohne diese Haupteinnahmen könnte der Bund seine wichtigsten Aufgaben nicht mehr erfüllen.

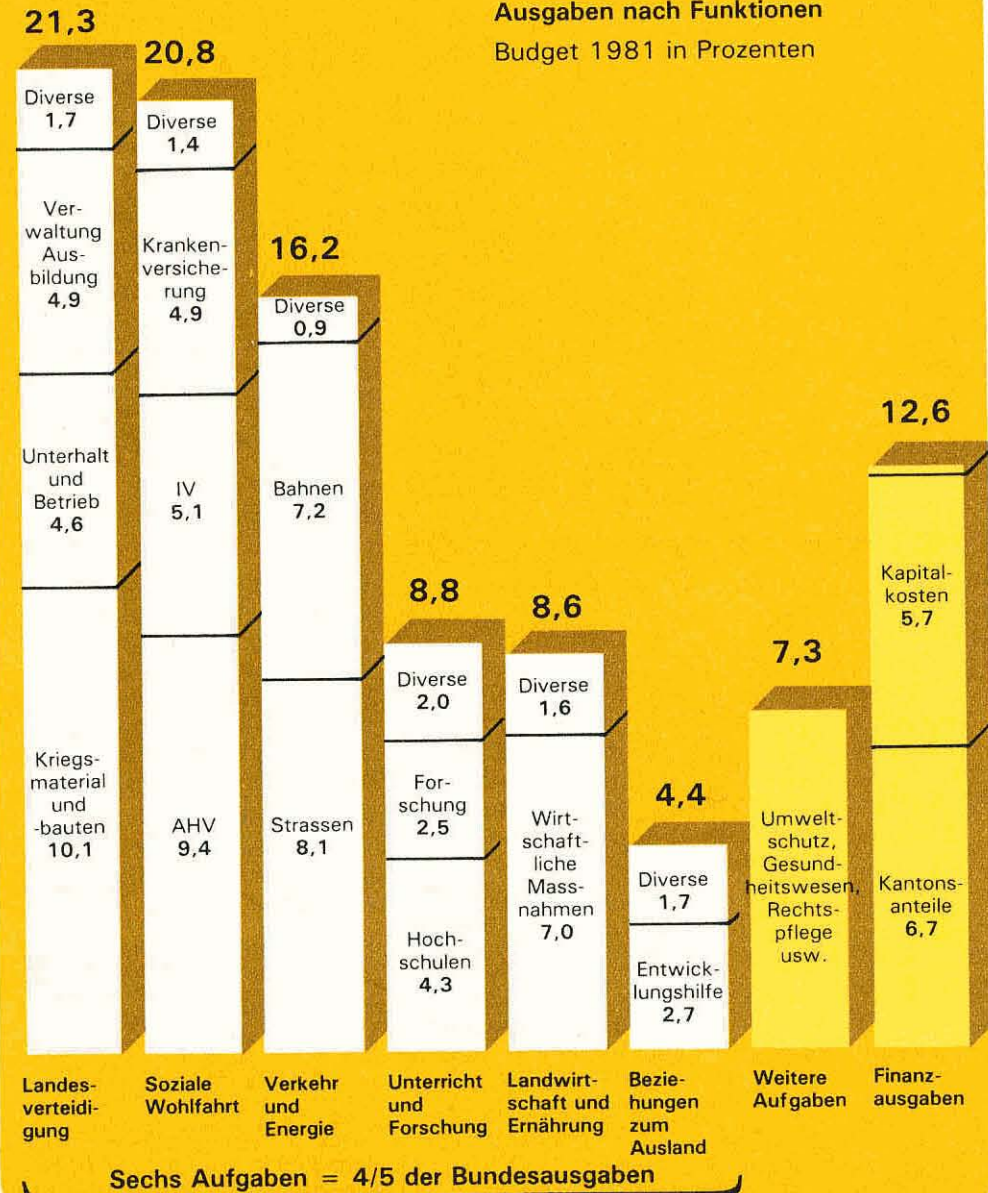
Die Defizite reduzieren — sie kosten zu viel

Seit dem zweiten Weltkrieg sind die Kosten für die Aufgaben, die das Volk dem Bund übertragen hat, sehr stark angestiegen. Denken wir nur an die Landesverteidigung, die Soziale Sicherheit, den Verkehr (Strassen, Bahnen), die Landwirtschaft, an Bildung und Forschung und an die Entwicklungshilfe. Allein für diese sechs Aufgabenbereiche braucht der Bund heute 80 Prozent seiner finanziellen Mittel.

Gleichzeitig sind wichtige Einnahmequellen des Bundes erheblich zurückgegangen. Im Rahmen des internationalen Zollabbaus, der unserer ganzen Volkswirtschaft sehr

zugute kam, musste auch der Bund seine Zolltarife senken. Er erhält aber seither bedeutend weniger Zolleinnahmen. Diese Verluste konnte er zwar durch andere Einnahmen wenigstens teilweise wieder wettmachen. Zudem hat er seine Ausgaben durch eine Reihe von einschneidenden Sparmassnahmen um mehr als zwei Milliarden Franken pro Jahr gesenkt. Trotzdem übersteigen die jährlichen Defizite in den letzten Staatsrechnungen eine Milliarde Franken. Um diese Defizite muss sich der Bund neu verschulden. Die Zinslasten steigen stark an. Die Verschuldung wird immer drückender.

Ausgaben nach Funktionen
Budget 1981 in Prozenten



Ein erster Schritt

Die neue Finanzordnung soll nicht nur verlängert werden, sondern es soll gleichzeitig auch ein Schritt zur Verbesserung des Bundeshaushaltes getan werden.

Die Neuerungen

	Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:
1 Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer. Sie bringt dem Bund Mehreinnahmen von 600 Millionen Franken.	+ 600 Mio Fr.
2 Die Herabsetzung der direkten Bundessteuer. Sie entlastet die Steuerzahler insgesamt um 410 Millionen Franken. Dieser Einnahmeausfall wird zu 70 Prozent (rund 290 Mio Fr.) vom Bund und zu 30 Prozent (rund 120 Mio Fr.) von den Kantonen getragen.	- 290 Mio Fr.
	<u>+ 310 Mio Fr.</u>

Gesamthaft wird der Bundeshaushalt dadurch jährlich um 310 Millionen Franken verbessert. Dies ist nicht ein genügender, aber ein notwendiger Schritt in Richtung Abbau des Defizits. Dieses betrug

- 1,1 Milliarden Franken im Jahre 1980
- 1,2 Milliarden Franken nach dem Budget 1981.

Die Warenumsatzsteuer

Mit der Warenumsatzsteuer wird, wie ihr Name sagt, der Umsatz von Waren besteuert. Ausgenommen davon sind die lebensnotwendigen Güter, die auf einer Freiliste aufgeführt sind, so die Nahrungsmittel, die Medikamente, die Bücher und Zeitungen, das Gas, das Wasser, der Strom und die Brennstoffe. Der Steuersatz wird nun erhöht, und zwar von 5,6 auf

6,2 Prozent für Detaillieferungen und von 8,4 auf 9,3 Prozent für Engroslieferungen. Diese neuen Sätze sind Höchstsätze. Weder der Bundesrat noch die Bundesversammlung können sie verschärfen.

Die vorgesehene Änderung der Warenumsatzsteuer dürfte die Lebenskosten um 0,2 Prozent erhöhen.

Die direkte Bundessteuer

Diese Steuer ist unter dem Namen Wehrsteuer bekannt. Da sie aber mit den Militärausgaben direkt nichts zu tun hat, wird ihr Name geändert. Die direkte Bundessteuer erfasst das Einkommen; die Unternehmen bezahlen sie für den Gewinn und das Kapital.

Die neue Finanzordnung bringt keine Änderung der Steuersätze. Sie vermindert aber die Steuerlast für den Einzelnen, indem sie die «kalte Progression» teilweise ausgleicht.

Was ist «kalte Progression»?

Für die meisten Lohnempfänger wird die Teuerung durch eine Teuerungszulage teilweise oder ganz ausgeglichen. Damit steigt das Einkommen des Einzelnen rein zahlenmässig, und er gerät dadurch in eine höhere Steuerklasse, obschon er wertmässig nicht mehr verdient.

Die Steuererleichterung resultiert aus *einer Erhöhung der Sozialabzüge* und aus *einem Rabatt vom Steuerbetrag*. Diese gestaltet sich wie folgt:

1. Erhöhung der Sozialabzüge:

	bisher	neu
• Für Verheiratete	Fr. 2 500.—	Fr. 4 000.—
• Für jedes Kind	Fr. 1 200.—	Fr. 2 000.—
• Für jede unterstützungsbedürftige Person	Fr. 1 200.—	Fr. 2 000.—
• Für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen		Fr. 3 000.—
• Für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen	Fr. 2 000.—	Fr. 2 500.— (Verwitwete, Geschiedene, Ledige)
		Fr. 3 000.— (Verheiratete)
• Für das Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten	Fr. 2 000.—	Fr. 4 000.—

2. Rabatt auf dem Steuerbetrag für alle Steuerpflichtigen:

— auf den ersten 100 Franken Jahressteuer	30%
— auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer	20%
— auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer	10%

Bei einem Steuerbetrag von 900 Franken und mehr beträgt der Rabatt somit 140 Franken.

Die Steuererleichterung — ein Beispiel:

Für eine Familie mit 2 Kindern und ohne Erwerbseinkommen des Ehegatten vermindert sich die direkte Bundessteuer durch die Erhöhung der Sozialabzüge und den Rabatt wie folgt:

Arbeitseinkommen (brutto)	Steuer nach geltender Finanzordnung	Steuer nach neuer Finanzordnung
Fr. 25 000.—	68.60	28.50
Fr. 30 000.—	110.85	65.45
Fr. 40 000.—	353.95	213.50
Fr. 50 000.—	678.—	480.65
Fr. 60 000.—	1 305.—	964.40
Fr. 80 000.—	2 838.40	2 407.60

Die Diskussion im Parlament

Die National- und Ständeräte waren sich in den Beratungen über die Finanzordnung einig: der Bund braucht die Einnahmen aus den beiden Steuern zur Erfüllung seiner Aufgaben zwingend. Ebenso unbestritten war, dass die Bundesfinanzen saniert werden müssen. Wie die Finanzordnung im Einzelnen ausgestaltet werden soll, führte aber zu Diskussionen. Eine Minderheit im Parlament brachte verschiedene Einwände vor, denen wir im folgenden die Antwort des Bundesrates und der Mehrheit der Bundesversammlung gegenüberstellen:

Einwände:

- Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer treffe vor allem die Mittel- und Kleinverdiener.
- Der Ausgleich der kalten Progression sei ungenügend.
- Die Vorlage bringe zu wenig Mehreinnahmen. Eine Sanierung der Bundesfinanzen sei mit dieser Vorlage nicht möglich.
- Der Bund solle sich vorerst mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und der Steuerangleichung beschäftigen.

Antwort:

- Die Güter für den täglichen Bedarf sind von der Warenumsatzsteuer befreit; die Erhöhung dieser Steuer wird nur sehr geringe Auswirkungen auf den Index der Konsumentenpreise haben (0,2%).
- Wenn die kalte Progression voll ausgeglichen würde, verlöre die Bundeskasse jährlich fast eine Milliarde Franken. Mit der neuen Finanzordnung ist eine mittlere Lösung gefunden worden. Sie vermindert die Einnahmen des Bundes jährlich um 410 Millionen Franken. Ein grösserer Einnahmeverlust müsste kompensiert werden, sei es durch zusätzliche Steuern oder durch eine noch stärkere Erhöhung der Warenumsatzsteuer.
- Es geht darum, dem Bund die Haupteinnahmen (Warenumsatzsteuer, direkte Bundessteuer) zu sichern. Deshalb kann man die Vorlage nicht mit starken Steuererhöhungen gefährden.
- Die Ablehnung der Finanzordnung würde die Aufgabenteilung und Steuerangleichung in keiner Weise fördern. Mit diesen Projekten wird sich das Parlament im übrigen demnächst befassen.

Schlussfolgerungen

Die Verlängerung der Finanzordnung ist die Grundlage für den Bundeshaushalt. Ohne die beiden Hauptsteuern kann der Bund die ihm obliegenden Aufgaben nicht erfüllen.

Bundesrat und Bundesversammlung vertrauen darauf,

dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mithelfen, die Existenzgrundlage unseres Bundesstaates zu erhalten und am 29. November zur Verlängerung der Bundesfinanzordnung JA sagen werden.

Text der Abstimmungsvorlage:

Weiterführung der Finanzordnung und Verbesserung des Bundeshaushaltes

Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1994 befristet.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, die von der Steuer ausgenommen oder zu einem tieferen Satz zu besteuern sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen höchstens 6,2 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 9,3 Prozent.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1981 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die direkte Bundessteuer (bisher Wehrsteuer) und die Biersteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Mit Wirkung ab 1. Oktober 1982 gelten für die Warenumsatzsteuer folgende Bestimmungen:

- a. der Steuersatz beträgt bei Detaillieferungen 6,2 und bei Engroslieferungen 9,3 Prozent des Entgelts;
- b. Kunstmaler und Bildhauer sind für die selbst hergestellten Kunstwerke von der Steuerpflicht befreit.